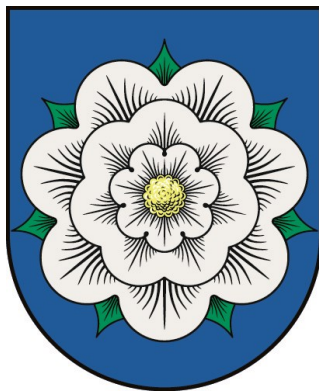




**Begründungsentwurf
zur Neufassung der Satzung zum
Schutz des Baumbestandes innerhalb
des Gebietes der Stadt Bramsche
(Baumschutzsatzung)**

Stand: Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Aufgestellt: Mai 2018

Bearbeiter: Johannes Fünzig

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS	1
2 RECHTSGRUNDLAGEN.....	1
3 ZU § 1 ALLGEMEINES.....	1
3.1 Räumlicher Geltungsbereich	1
3.2 Schutzzweck	1
4 ZU § 2 SCHUTZGEGENSTAND	2
5 ZU § 3 VERBOTENE MAßNAHMEN.....	3
6 ZU § 4 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN.....	3
6.1 Ausnahmen nach Abs. 1	3
6.2 Befreiungen.....	4
7 ZU § 5 VERFAHREN FÜR AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN	5
8 ZU § 6 BAUMSCHUTZ IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN	5
9 ZU § 7 ANORDNUNG VON SCHUTZMAßNAHMEN	5
10 ZU § 8 ERSATZPFLANZUNGEN / ERSATZGELDZAHLUNG.....	6
10.1 Ersatzpflanzung	6
10.2 Ersatzgeldzahlung.....	6
11 ZU § 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN.....	7
12 ZU § 10 INKRAFTTRETEN	7
13 VERFAHRENSABLAUF.....	7
14 DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	7

1 ANLASS

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz können bestimmte Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt werden. Der Schutz kann sich auf Alleen, einseitige Baumreihen, Bäume, Hecken oder andere Landschaftsbestandteile erstrecken. Der Rat der Stadt Bramsche hat deshalb bereits im Jahr 1984 die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Bramsche (Baumschutzsatzung) beschlossen. Mit der 1. Änderung wurde die Baumschutzsatzung im Jahr 1996 überarbeitet. Der Erlass der Satzung einschließlich der 1. Änderung erfolgte auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) gemäß § 28 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) als Geschützte Landschaftsbestandteile.

Mittlerweile wurde die NGO durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ersetzt und das NNatG aufgrund von Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) abgelöst.

Darüber hinaus wurde im Rat der Stadt Bramsche der Wunsch geäußert, die Baumschutzsatzung der Stadt insgesamt zu überarbeiten. Durch die Neufassung der Baumschutzsatzung soll diese an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Baumschutzsatzung als geschützter Landschaftsbestandteil bildet § 29 Abs. 1, 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Danach kann die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als geschützte Landschaftsbestandteile festsetzen. Die Zuständigkeit zum Erlass der Baumschutzsatzung wird in § 10 Abs. in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (ehemals Niedersächsische Gemeindeordnung) begründet.

3 ZU § 1 ALLGEMEINES

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Schutzbestimmungen dieser Baumschutzsatzung beschränken sich auf Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen nach § 34 BauGB, der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen und der Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB im Außenbereich (Außenbereichssatzungen).

3.2 Schutzzweck

Insbesondere besiedelte Bereiche wie Innenstädte, Siedlungsbereiche in den Gemeinden und Ortsteilen, insbesondere innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslagen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen aber auch Siedlungsbereiche innerhalb einer Satzung nach § 35 Abs. 6

BauGB im Außenbereich (Außenbereichssatzung) weisen gegenüber dem überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereich einen hohen Versiegelungsgrad durch Bebauung, Verkehrsflächen etc. auf. Dem Schutz des Baumbestandes kommt daher in diesen Gebieten aufgrund fortschreitender Klimaveränderung, Teilversiegelung der Grundstücke durch Zufahrten und Wege sowie durch die Herrichtung von Kies- und Schotterbeeten eine besondere Rolle zu. Neben besonderen landschafts-, orts- und straßenbildprägenden Funktionen bieten Bäume im innerstädtischen Bereich vielen Tieren, insbesondere Insekten und Vögeln Nahrung und Lebensstätte und wirken somit dem Insekten- und Vogelsterben entgegen. Darüber hinaus besitzen Bäume neben der Sauerstoffproduktion durch Photosynthese die Fähigkeit, Feinstaub aus der Luft zu filtern und tragen damit zur Reduzierung der Feinstaubbelastung bei. Bei einem Baum mit einem Kronendurchmesser von 10 bis 14 Meter ist bei einer dicht beblätterten Krone eine Absorptionsfläche von 1.200 bis 1.500 Quadratmeter keine Seltenheit. Eine alte Buche kann so z.B. als Abfallprodukt der Photosynthese 1,7 kg Sauerstoff pro Stunde produzieren und damit 50 Menschen eine Stunde lang mit Sauerstoff versorgen. Gleichzeitig verdunstet ein Baum an heißen Tagen Wasser, erhöht damit die Luftfeuchtigkeit und senkt die Lufttemperatur. Bäume leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen - insbesondere zur Verbesserung des Stadtklimas, als Luft- und Staubfilter und der Sauerstoffproduktion. Darüber hinaus wirken sich Bäume positiv auf das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bevölkerung aus und sind somit für die Erholung und das Naturerleben des Menschen von Bedeutung.

In diesem Zusammenhang wird abschließend auf den nachfolgend zitierten Auszug aus dem „Positionspapier Klimawandel und Stadtbäume“ des Arbeitskreises Stadtbäume der Gartenamtsleiterkonferenz vom August 2009 verwiesen:

„Neben den bisher bekannten und umfassend untersuchten Wohlfahrtswirkungen von Grünflächen und Bäumen, werden in Zukunft zwei weitere Aspekte größere Beachtung erlangen. Dies ist zum einen die Fähigkeit von Pflanzen und Bäumen Kohlenstoff in ihrer Biomasse zu speichern und diesen somit der Atmosphäre zu entziehen. Jeder einzelne Baum leistet hierzu einen Beitrag; nennenswerte Größenordnungen werden jedoch erst im Rahmen ausgedehnter Anpflanzungen zu erreichen sein. Dies aber setzt eine strategisch ausgerichtete Freiraumplanung voraus.

Ein weiterer Aspekt ist die Fähigkeit von Pflanzen einen gewissen Beitrag zur Reduzierung der Feinstaubbelastung zu leisten. Das kann zum einen durch die Blattoberfläche erfolgen, die je nach Ausbildung Feinstaub langfristig oder kurzfristig zu binden vermag, oder aber durch die Anlage bestimmter Vegetationsstrukturen, durch welche die Windgeschwindigkeit reduziert und somit ein Absinken der Feinstaubpartikel auf den Boden ermöglicht wird.“

4 ZU § 2 SCHUTZGEGENSTAND

Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen muss die Summe der Stammumfänge aller Stämmlinge in 100 cm Höhe über dem Erdboden mindestens 120 cm betragen. Diese Bäume weisen umgerechnet einen Durchmesser von über 30 cm auf und befinden sich in ihrer Entwicklungsstufe bereits in der Reifephase. Sie

nehmen aufgrund ihrer Ausmaße eine besondere landschafts-, orts- oder straßenbildprägende Funktion ein und bieten im innerstädtischen Bereich vielen Tierarten Nahrung und Lebensraum.

5 ZU § 3 VERBOTENE MAßNAHMEN

Abs. 1 stellt zunächst die Beseitigung, die Zerstörung, die Beschädigung und die wesentliche Veränderung geschützter Bäume als Verbotstatbestände dar. Bei den Bürgern bestehen aber häufig Unklarheiten darüber, welche Handlungen im Rahmen der Baumschutzsatzung zulässig oder zu unterlassen sind. In der Neufassung der Baumschutzsatzung werden daher entgegen der alten Fassung in Abs. 2 alle Handlungen, die geeignet sind, Bäume in ihrer Vitalität negativ zu beeinflussen bzw. zu beeinträchtigen oder zu schädigen und alle nicht verbotenen Handlungen, die nicht unter die Verbote des § 3 fallen so erschöpfend wie möglich beschrieben. In diesem Zusammenhang soll insbesondere herausgehoben werden, dass unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht und zur Gefahrenabwehr für Personen oder bedeutender Sachschäden nicht als verbotene Handlungen gelten. Dabei sind gegenwärtige erhebliche Gefahren solche, bei denen objektiv erkennbar ist, dass die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der das schädigende Ereignis zu dieser Einwirkung unmittelbar oder in nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die für die Beseitigung dieser Gefahren und die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen können in diesem Fall ohne vorherige Genehmigung der Stadt durchgeführt werden. Sie sind dann allerdings der Stadt unverzüglich – spätestens am darauffolgenden Werktag anzuzeigen.

6 ZU § 4 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Die Abs. 1 und 2 enthalten Angaben darüber, in welchen Fällen von den Verboten des § 3 eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist bzw. eine Befreiung erteilt werden kann. Darüber hinaus wird in Abs. 3 dargelegt, wann eine nicht beabsichtigte Härte von Betroffenen vorliegt.

6.1 Ausnahmen nach Abs. 1

In der Neufassung der Baumschutzsatzung werden ebenso wie in der Urfassung in Abs. 1 konkrete Ausnahmetatbestände aufgelistet, bei denen eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Danach liegt in den nachfolgend aufgeführten Fällen ein Ausnahmetatbestand vor:

- a) Eine übergeordnete gesetzliche Vorschrift oder ein rechtskräftiges Urteil verpflichtet den Eigentümer den geschützten Baum zu beseitigen oder in seiner Gestalt wesentlich zu verändern.
- b) Die Verwirklichung eines Bauvorhabens innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslagen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Außenbereichssatzung auf das baurechtlich ein Anspruch besteht, ist nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen möglich. In diesem Fall ist der Ausnahmetatbestand dahingehend zu prüfen, ob z. B. durch Verschieben des Baukörpers oder

durch Verlegen der Zufahrt eine Alternative besteht, um den Baum zu erhalten. Sollte die Prüfung ergeben, dass zumutbare Alternativen zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Dem Antragsteller entstehen durch die Ablehnung keine unangemessenen Nachteile.

- c) Die Stand- und Bruchsicherheit eines Baumes ist nicht mehr gegeben, sodass von ihm konkrete Gefahren für Personen und Sachen ausgehen. Dabei müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine solche Gefahr begründen. Anhaltspunkte können z. B. ein erheblicher Totholzanteil im Kronenbereich, erhebliche Fäulnisherde an Stammfuss, Stamm- und Astbereich sein. Ein Hinweis darauf, dass Bäume bei Unwetter oder Sturm umstürzen oder Äste abbrechen können, kann für jeden gesunden Baum zutreffen. Diese in die Zukunft gerichtete abstrakte Baumsturzgefahr gehört zum allgemeinen Lebensrisiko und rechtfertigt keine Ausnahmegenehmigung.

Eine Ausnahmegenehmigung ist dann zu erteilen, wenn die Gefahren nicht auf andere Weise (z.B. Kronensicherungsmaßnahmen, fachgerechte Schnittmaßnahmen, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten an Gebäuden, Nebengebäuden, Einfahrten oder Terrassen) und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind. Die Auslegung des unbestimmten Begriffes „zumutbarer Aufwand“ verlangt dabei im Einzelfall eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit am Schutz des Baumes auf der einen Seite und der wirtschaftlichen und sonstigen Belastungen des Grundstückseigentümers auf der anderen Seite.

- d) Durch Verletzungen und das Eindringen von Pilzen, Schadinsekten und Bakterien können an Bäumen Krankheiten entstehen, sodass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist. In diesem Fall ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn der Baum gleichfalls seine ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat. Für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes des „unzumutbarem Aufwands“ gelten die gleichen Anforderungen wie unter c) dargelegt.
- e) Die Beseitigung eines Baumes ist aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich und die Verwirklichung des öffentlichen Interesses ist auf andere Weise nicht möglich. Das öffentliche Interesse wiegt dabei höher als der Erhalt des Baumes. Der Schutzzweck der Baumschutzsatzung tritt dabei gegenüber dem öffentlichen Interesse zurück, z.B. bei Ausbau einer Verkehrsentslastungsstraße oder Maßnahmen zum Hochwasserschutz etc..

6.2 Befreiungen

Gegenüber der alten Baumschutzsatzung wurde die Möglichkeit, von den Verboten der Baumschutzsatzung im Einzelfall eine Befreiung zu erteilen, in der Neufassung erweitert. Danach kann in den nachfolgend aufgeführten Fällen im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung erteilt werden.

- a) Der Abstand eines Baumes beträgt von der Außenkante Stamm zur Außenwand des nächstgelegenen Gebäudes weniger als 2 Meter.
- b) Der Baum befindet sich zusammen mit mehreren Bäumen in einen Baumbestand (ausgenommen Wald und Bäume in Baumschulen, die zum Verkauf bestimmt

sind) und behindert oder beeinträchtigt die Entwicklung dominanter Bäume innerhalb dieses Bestandes.

- c) Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern im Einzelfall eine Befreiung
- d) Das Verbot führt zu einer nicht beabsichtigten Härte von Betroffenen.

In Abs. 3 wird die nicht beabsichtigte Härte von Betroffenen näher bezeichnet. Danach liegt eine nicht beabsichtigte Härte von Betroffenen vor, wenn 50 % der Grundstücksfläche, die nicht durch Wohngebäude, Garagen und Zufahrten überbaut ist, durch die Kronenfläche eines oder mehrerer Bäume überschattet werden und die Beschattung für die gärtnerische Nutzung und die Nutzung der Wohngebäude eine nicht gewollte Beeinträchtigung darstellt. Die Erzeugung von Energie oder Wärme durch Solar- bzw. Photovoltaikanlagen stellt dabei keinen überwiegenden Grund des Gemeinwohls dar. Die Gewinnung von Energie durch Solar- bzw. Photovoltaikanlagen ist zwar umweltfreundlich und wird staatlich gefördert, tritt aber gegenüber den schutzwürdigen öffentlichen Interessen des Naturschutzes durch die Baumschutzsatzung zurück. Ebenso stellen jahreszeitlich bedingte natürliche Lebensäußerungen von Bäumen, wie Samenflug, Schattenwurf, Laub-, Blüten oder Fruchtfall keinen Ausnahme- oder Befreiungstatbestand dar und sind grundsätzlich zu dulden.

7 ZU § 5 VERFAHREN FÜR AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt beantragt werden. Die Antragstellung ist dabei auf den Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin oder Inhaber/Inhaberin grundstücksgleicher Rechte beschränkt. Im Antrag sind die Gründe darzulegen, die eine Beseitigung des geschützten Baumes rechtfertigen sowie der Standort, die Gehölzart und der Stammumfang anzugeben. Zur Vereinfachung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin ein Antragsformular auf der Homepage der Stadt Bramsche zur Verfügung gestellt.

Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8 ZU § 6 BAUMSCHUTZ IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Wenn für ein geplantes Bauvorhaben im Geltungsbereich dieser Baumschutzsatzung eine Baugenehmigung beantragt wird und für die Verwirklichung des Bauvorhabens geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung im Sinne des § 4 dieser Satzung vor dem Bauantrag einzuholen. Die danach erfolgte Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gilt dann vorbehaltlich einer erteilten Baugenehmigung.

9 ZU § 7 ANORDNUNG VON SCHUTZMAßNAHMEN

Bei der Vorbereitung oder Durchführung von Baumaßnahmen kann die Stadt einem Eigentümer/einer Eigentümerin oder Inhabern grundstücksgleicher Rechte besondere

Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen. Solche Schutzmaßnahmen können entsprechend der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) z. B. sein:

- Freihalten des Kronenbereiches von Baumaschinen und Arbeitsgeräten.
- Errichtung eines mindestens 2,00 m hohen ortsfesten Schutzzaunes zur Verhinderung von Schäden am Baum einschließlich des gesamten Wurzelbereiches.
- Anbringen einer gegen den Stamm abgepolsterten Schutzvorrichtung aus einer mindestens 2,00 m hohen Bohlenummantelung.
- Herstellen von Gräben, Mulden und Baugruben im Wurzelbereich durch Handarbeit.

10 Zu § 8 ERSATZPFLANZUNGEN / ERSATZGELDZAHLUNG

10.1 Ersatzpflanzung

In Abs. 1 und 2 der Neufassung werden die erforderlichen Ersatzpflanzungen neu geregelt. Danach sollen entgegen der Ursprungsfassung jetzt je Baum, für den eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wird bis 200 cm Stammumfang ein Baum und über 200 cm Stammumfang zwei Bäume als Ersatz gepflanzt werden. Als Ersatz sind heimische, hochstämmige Laubgehölze, keine Obstgehölze, zu pflanzen, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden mindestens einen Stammumfang von 14 – 16 cm aufweisen. Die Ersatzpflanzung unterliegt unabhängig von der Pflanzengröße sofort dem Schutz der §§ 1 und 2 dieser Satzung

10.2 Ersatzgeldzahlung

Wenn eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem der zu beseitigende Baum / die zu beseitigenden Bäume gestanden haben, nicht möglich ist, kann diese durch eine Ersatzgeldzahlung abgelöst werden. Die Ersatzgeldzahlung beträgt für jeden zu pflanzenden Ersatzbaum 250,00 €. Die Höhe der Ersatzzahlung wurde auf der Grundlage aktueller vorliegender Angebote für die Ausführung von Pflanzmaßnahmen im Gebiet der Stadt ermittelt. Dabei wurden von 3 ausgeschriebenen Baumarten für Lieferung und Pflanzung die Mittelpreise zu Grunde gelegt und aus der Summe der Mittelpreise ein Durchschnittswert gebildet. Die Kosten für Entwicklungspflege und die erforderliche Bewässerung im Rahmen der Entwicklungspflege wurden diesem Durchschnittswert zuaddiert und der ermittelte Wert nach unten abgerundet. Der für die Ersatzgeldzahlung ermittelte Betrag in Höhe von 250,00 € je Ersatzbaum bildet zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Satzung den Index 100 und wird zur Berücksichtigung von Preissteigerungen jährlich um den Indexwert 2,5 erhöht. Ersatzgeldzahlungen sollen zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume sowie sonstige städtische Naturschutzmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum verwendet werden.

Die gleichen Verpflichtungen gelten gem. Abs. 3, wenn geschützte Bäume ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert werden. Sollte eine Ersatzpflanzung und Ersatzgeldzahlung im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten, kann hiervon abgesehen werden.

11 ZU § 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert oder im Rahmen einer erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt, handelt Ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Vor der Festlegung über die Höhe der Geldbuße wird im Rahmen eines Bußgeldverfahrens eine Anhörung des Betroffenen durchgeführt.

12 ZU § 10 INKRAFTTRETEN

Die Neufassung der Baumschutzsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück und in den Bramscher Nachrichten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Baumschutzsatzung tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Bramsche vom 24.05.1984 sowie deren 1. Änderung vom 20.06.1996 außer Kraft.

13 VERFAHRENSABLAUF

Vor dem Erlass der Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist gemäß § 14 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 (NAGBNatSchG) den betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und der Entwurf der Satzung nebst Begründung mindestens einen Monat lang öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung ist mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekanntzumachen, dass jedermann während der Auslegungszeit bei der Stadt Bedenken und Anregungen vorbringen kann.

14 DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung
Satzungsbeschluss

Der Satzungsentwurf hat zusammen mit der Begründung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses amvorgelegen.

Der Satzungsentwurf und die Begründung wurden von der Stadt Bramsche ausgearbeitet.

Bramsche,

STADT BRAMSCHE
Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -

Fachbereichsleiter

Bramsche,

STADT BRAMSCHE

(Siegel)

Der Bürgermeister